

Ordnung zur Erstattung von Repräsentationsaufwendungen sowie von Ausgaben für Wertschätzung und Anerkennung besonderer Leistungen an der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 18.07.2023

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat am 18.07.2023 nachfolgende Ordnung zur Erstattung von Repräsentationsaufwendungen gemäß § 14 Absatz 5 Satz 1 SächsHSG beschlossen:

1. Bewirtungskosten

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule für die Bewirtung von Gästen und von Beschäftigten der Hochschule für Bildende Künste Dresden entstehen. Die Erstattung solcher Kosten ist dann möglich, wenn die Bewirtung von Gästen im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Dies gilt regelmäßig bei Bewirtungen

- zur Pflege der Auslandsbeziehungen, Förderung der Internationalisierung
- zur Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen,
- zur Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und künstlerischer Ausstellungen,
- bei Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens (z. B. Preisverleihungen, Promotionsfeiern, Absolventenfeiern)
- zur Pflege von Kontakten zu anderen Hochschulen, Schulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht,
- bei Anlässen von besonderem dienstlichen Interesse, insbesondere beim Empfang hochrangiger Gäste, oder
- zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die Erstattung von Bewirtungskosten ist ausschließlich aus Drittmitteln möglich, die entweder zu diesem Zweck zugewendet oder ohne Zweckbindung gezahlt wurden. Die Verfügbarkeit solcher Mittel ist vorab mit dem Referat Haushalt/Finanzen/Controlling zu klären. In jedem Fall ist die Drittmittelordnung der Hochschule zu beachten.

Bewirtungskosten können erstattet werden, wenn sie nicht ausschließlich den Beschäftigten der Hochschule für Bildende Künste Dresden zugutekommen. Der Anteil der Beschäftigten der Hochschule für Bildende Künste Dresden soll höchstens 50 % an der Gesamtteilnehmerzahl betragen.

Für die Erstattung von Bewirtungskosten gelten folgende Obergrenzen (einschl. sämtlicher Nebenkosten):

- Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Gebäck oder kleiner Imbiss: 20 € pro Teilnehmer/-in
- Stehempfang: 34 € pro Teilnehmer/-in
- Essen, z. B. im Restaurant (inkl. Getränke): 48 € pro Teilnehmer/-in.

Alkoholische Getränke können erstattet werden, wenn dies aus Anlässen erfolgt, bei denen die Abgabe eines alkoholischen Getränks nach allgemeiner Verkehrsanschauung bzw. der Verkehrssitte üblich ist und erwartet wird. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Empfangen und Treffen mit Gästen der Hochschule (z. B. Neujahrsempfang, Rektoren- und Kanzlertagungen)
- Ausstellungs- und Aufführungsfeiern mit Gästen der Hochschule (z. B. Premiere, Vernissage, Finissage)
- akademische Feste und Feiern (z. B. Diplomübergaben, Verleihung von Preisen, Bestellung von außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren, Dissertation und Habilitation, Meisterschülerabschluss)
- Einladungen von Gästen durch Mitglieder des Rektorats im Rahmen der Gastfreundschaft, zur Würdigung von Kooperationen, Drittmittelinwerbungen u. ä.

Die Erstattung alkoholischer Getränke ist bis zu der nach jeweiligen Anlass gesellschaftlich anerkannten Menge (höchstens zwei Glas Wein, Sekt, Bier etc. je Person) zulässig.

Keine Bewirtung liegt vor bei der Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringerem Umfang (wie Kaffee, Tee, Mineralwasser, Gebäck), wenn es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit gegenüber Gästen oder bei längeren Veranstaltungen der Hochschule handelt. Diese Kosten können aus dem Repräsentationsfonds des Rektors und des Kanzlers mit deren Zustimmung gedeckt werden.

Für die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten der Gäste der Hochschule, deren Anreise und Aufenthalt im besonderen dienstlichen Interesse und der Aufgabenerfüllung der Hochschule liegt, ist das Sächsische Reisekostengesetz mit den auf seiner Grundlage erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

2. Unmittelbar mit der Bewirtung in Zusammenhang stehende Ausstattungen

Die Ausstattung für die Büros des Rektors, des Kanzlers und der Dekanate darf so erfolgen, dass eine angemessene Betreuung von Gästen möglich ist. Neben einer entsprechenden Ausstattung mit Geschirr, Besteck sowie Thermoskannen sind Geräte wie Kühlschrank, Spülmaschine und handelsübliche Kaffeemaschinen (bis zu 150 €, im Büro des Rektors bis zu 400 €) zulässig. Für Bereiche mit regelmäßigen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und/oder intensiver Gästebewirtung können abweichende Regelungen oder zusätzliche Ausstattungen vereinbart werden; die Entscheidung trifft der Kanzler auf Antrag.

Die Ausstattung soll aus Drittmitteln gezahlt werden, die entweder zu diesem Zweck der Hochschule zugewendet oder ohne Zweckbindung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Ausstattung von Diensträumen mit Dekorationsartikeln wie z. B. Pflanzen, Bildern usw. gehört zur individuellen Gestaltung und darf nicht aus Landesmitteln oder Drittmitteln finanziert werden.

3. Gastgeschenke/Werbeartikel, Wertschätzung und Anerkennung besonderer Leistungen

3.1 Geschenke/Werbeartikel an Externe

Werbeartikel dürfen in angemessenem Umfang finanziert werden, wenn sie der Aufgabenerfüllung der Hochschule nach § 5 SächsHSFG dienen und nicht für Beschäftigte der Hochschule bestimmt sind. Sachgeschenke/Gastgeschenke/Werbeartikel dürfen höchstens im Wert von 70 € (einschl. Umsatzsteuer) pro Beschenktem gekauft werden.

Geschenke/Werbeartikel sind aus Drittmitteln zu zahlen, die entweder zu diesem Zweck der Hochschule zugewendet oder ohne Zweckbindung gezahlt wurden.

3.2 Sachgeschenke an Bedienstete

Sachgeschenke an Bedienstete sind bis zu einem Wert von 70 € statthaft bei besonderen Anlässen wie der Verabschiedung in den Ruhestand und bei Dienstjubiläen.

Sachgeschenke sind aus Drittmitteln zu zahlen, die entweder zu diesem Zweck der Hochschule zugewendet oder ohne Zweckbindung gezahlt wurden.

3.3 Wertschätzung und Anerkennung besonderer Leistungen

Die Wertschätzung und Anerkennung besonderer Leistungen von Hochschulmitgliedern ist ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung bzw. Personalbindung sowie der Motivation. Bewirtungskosten aus Anlass wertschätzender Maßnahmen sowie zur Würdigung besonderer Leistungen von Beschäftigten und anderen Mitgliedern der Hochschule können gemäß Ziffer 1 erstattet werden.

Bewirtungskosten sind aus Drittmitteln zu zahlen, die entweder zu diesem Zweck der Hochschule zugewendet oder ohne Zweckbindung gezahlt wurden.

4. Nachrufe und Kranzspenden

Die VwV Ehrungen – Verwaltungsvorschrift über die Ehrung von verstorbenen Beschäftigten des Freistaates Sachsen – ist anzuwenden. Sie findet für Ehrungen anderer verstorbener Personen und zu ähnlichen Anlässen (Gedenkveranstaltungen etc.), die im besonderen dienstlichen Interesse der Hochschule liegen, entsprechend Anwendung.

Die Kosten sollen aus Drittmitteln erstattet werden, die entweder zu diesem Zweck der Hochschule zugewendet oder ohne Zweckbindung gezahlt wurden.

5. Beschaffungs- und Abrechnungsregelungen

Für die Bestellung von Speisen, Getränken, Sach- und Werbegeschenken sowie Kranzspenden, Blumen etc. findet die Beschaffungsordnung Anwendung. Für die Abrechnung sind die Belege mit „sachlich richtig“-Vermerk zu versehen und beim Sachgebiet Beschaffung einzureichen.

Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten müssen die Belege den von den Finanzbehörden vorgeschriebene Anforderungen gem. § 14 UStG entsprechen. Dazu zählen:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers: HfBK Dresden
- Steuernummer bzw. USt.-ID-Nr. des Rechnungsausstellers
- Hinweis auf Steuerbefreiung, falls vorhanden
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Ausstellungs-/Rechnungsdatum

- Genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke (inkl. Anzahl) (die Bezeichnung „Speisen + Getränke“ ist nicht ausreichend)
- Nettobetrag, Nettoentgelt
- Steuersatz in %
- Umsatzsteuer als Betrag
- Gesamtpreis (Bruttobetrag)

Außerdem sind folgende Unterlagen/Angaben dem Bewirtungsbeleg beizufügen:

- Liste mit Namen der bewirteten Personen

Von dem Kostenstellenverantwortlichen bzw. von der/dem Einladenden ist der Anlass, der Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung schriftlich darzulegen.

Für die Abrechnung von Übernachtungs- und Reisekosten von Gästen findet das Sächsische Reisekostengesetz mit den auf seiner Grundlage erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Unterzeichnung und Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, 18.07.2023

Prof. Oliver Kossack
Rektor